

Landratsamt Cham

Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Fleischkontor Moksel GmbH & Co. KG
Marienstraße 21a

93437 Furth im Wald

Besuchszeiten:

Allgemein: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung

Sachbearbeiter: Herr RA Fleischmann

Zimmer Nr.: 250

Telefon: (0 99 71) 78-367 oder 78-0

Fax: (0 99 71)845-367 oder 78-399

E-Mail: ulrich.fleischmann@lra.landkreis-cham.de

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen
undatiert/12./23.07.2002

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen
51.1-824/02/04

Cham,
28. August 2002

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Schlachten von Tieren durch Modernisierung der Rinderschlachtanlage einschließlich Treibgang auf dem Grundstück Fl.Nr. 820/3 der Gemarkung Furth im Wald durch die Fa. Fleischkontor Moksel GmbH & Co. KG

Anlagen: 1 Geheft Antragsunterlagen (4-fach)
 1 Merkblatt Sicherheit beim Baustellenbetrieb
 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Der Firma Fleischkontor Moksel GmbH & Co. KG, Marienstraße 21a, 93437 Furth im Wald wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Schlachten von Tieren (Schlachthof) auf dem Grundstück Fl.Nr. 820/3 der Gemarkung Furth im Wald erteilt.

Die wesentliche Änderung besteht aus der Modernisierung der Rinderschlachtanlage einschließlich Treibgang mit Neuorganisation der Rinderschlachtung und komplettem Wegfall von bisher durchgeführten Schweineschlachtungen. Die Schlachtleistung beträgt maximal 350 Stück GV / Rinder pro Schlachttag.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

II. Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag undatiert (Eingangsdatum: 26.06.2002), ergänzt mit Schreiben vom 12.07.2002 und nochmals abgeändert am 23.07.2002
2. Technischer Bericht vom 16.05.2002
3. Baubeschreibung vom 16.05.2002
4. Vorlageberechtigung vom 16.05.2002
5. Lageplan im Maßstab 1 : 200
6. Plan mit Grundriss Untergeschoss im Maßstab 1 : 100
7. Plan mit Grundriss Erdgeschoss/Arbeitsplatzbeschreibung im Maßstab 1 : 100
8. Plan mit Grundriss Erdgeschoss im Maßstab 1 : 100
9. Plan mit Schnitt / Ansicht im Maßstab 1 : 50

III. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie der an der Anlage beschäftigten Personen ist die Genehmigung an die nachfolgenden Auflagen gebunden. Sie gehen den unter II. dieses Bescheides genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas anderes darstellen.

Die Auflagen bestehender Bescheide gelten weiter, sofern sie nicht durch diesen Bescheid ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.

A. Immissionsschutz:

a) Luftreinhaltung

1. Die Entladung von Schlachttieren ist grundsätzlich in einem eingehausten Tierentladerraum vorzunehmen.
2. Die Aufstallung der Tiere vor der Schlachtung muss in geschlossenen Räumen erfolgen. Eine Aufstallung von Schlachttieren im Freien ist nicht zulässig.
3. Zur Abführung der Stallabluft sind die Schlachtwarteställe mit einer ausreichend dimensionierten Unterdruck-Be- und Entlüftungsanlage zu versehen. Die geruchsbeladene Stallabluft ist über Entlüftungskamine über Dach abzuführen. Die Kaminhöhe muss die Dachhaut um 1,5 Meter überragen.
4. Die Be- und Entlüftungsanlage gilt als ausreichend dimensioniert, wenn sie in Anlehnung an die in der DIN-Norm 18910 „Klima in geschlossenen Ställen“ festgelegten Lüftungskriterien dimensioniert wurde.
5. Sämtliche Arbeiten zur Aufarbeitung sowie die Lagerung von Schlachtnebenprodukten und Schlachtabfällen sind grundsätzlich in geschlossenen Räumen vorzunehmen.

6. Leckblut (Schlachtblut) ist bis zur Abholung in geschlossenen Behältnissen (Bluttank) bei einer Temperatur von weniger als 10 ° Celsius zu lagern. Das Koagulieren des Blutes ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Umpumpen zu verhindern. Für die Bluttankentleerung ist zur Verminderung von Geruchsemissionen das Gaspendelverfahren anzuwenden. Zusätzlich ist der Bluttank regelmäßig zu reinigen.
7. Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Räumen zu lagern. Die Temperatur der Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte soll weniger als 10 ° Celsius betragen.
8. Die Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind arbeitstäglich abzufahren. Umfüllvorgänge beim Abtransport müssen in abgedeckten Behältnissen oder innerhalb des Gebäudes erfolgen.
9. Der bei der Fahrzeugreinigung und der in den Aufstallungsräumen anfallende, mit Einstreu versetzte Rinderkot ist arbeitstäglich zu entfernen und einer geeigneten Verwertung (z.B. über einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Kompostieranlage) zuzuführen.
10. Die Aufstallungsbereiche sowie der Anlieferungsbereich sind nach den Schlachtungen jeweils zu säubern.

b) Lärmschutz

1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 28.08.1998 auf Seite 501 ff. zu beachten. Danach darf der Beurteilungspegel der vom Betrieb aller Anlagen einschließlich der Verlade- und Kühlbereiche, der Entlüftungsanlagen sowie des Fahrverkehrs zur Tieranlieferung und Schlachtprodukteabholung ausgehenden Geräusche am nächstgelegenen Immissionsort (Fl.Nr. 821/4, Marienstraße 21) den Immissionsrichtwert für ein Gebiet gemäß Ziffer 6.1 Buchstabe c) der TA Lärm von tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) nicht überschreiten.
2. Ein Schlachtbetrieb ist nur montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. In Ausnahmefällen, wie z.B. nach Feiertagen ist ebenfalls ein Schlachtbetrieb an Samstagen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.
3. Aus Lärmschutzgründen kann die Beladung von Abholfahrzeugen mit Fleisch nur im Zeitraum von arbeitstäglich zwischen 5.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen.
4. Die Bereitstellung bzw. Beladung von mehr als drei Kühlfahrzeugen mit laufenden Kühlaggregaten auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.
5. Bei der Übernachtung von Kühlfahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist der Betrieb der verbrennungsmotorbetriebenen Kühlaggregate in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) aus Lärmschutzgründen nicht zulässig.
6. Die Aufstallung von Tieren in den Warteställen ist außerhalb der Schlachtzeiten nicht zulässig (Ausnahme bei technischen Problemen beim Schlachtbetrieb).

B. Arbeitsschutz:

Bei der Gestaltung, Ausstattung und Anzahl der Toilettenräume ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR 37/1 „Toilettenräume“ zu beachten.

C. Wasserwirtschaftliche Anforderungen:

Wassergefährdende Stoffe/Flüssigkeiten (z.B. Desinfektionsmittel) dürfen nur so gelagert werden, dass auslaufende Flüssigkeiten erkannt und vollständig aufgenommen werden können. Unterirdisch nicht einsehbare bzw. überprüfbare Behältnisse/Schächte sind nicht zulässig.

D. Sonstige Anforderungen:

Sollte bei Durchführung der genehmigten Anlagenänderung die Funktionstüchtigkeit von Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG (DB AG) auf Grundstück Fl.Nr. 1/11 der Gemarkung Furth im Wald des Betriebsstandortes Regensburg beeinträchtigt werden, ist bei Unregelmäßigkeiten die zuständige Polizeidienststelle bzw. die Dispostelle der Deutschen Bahn AG unter der Telefonnummer 0941/500-6321 oder -6332 zu verständigen.

IV. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Fleischkontor Moxsel GmbH & Co. KG, Marienstraße 21a, 93437 Furth im Wald.

V. Die Gebühren für diesen Bescheid belaufen sich auf	
a) für Genehmigung der Änderung der Anlage	6.317,75 €
b) für wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle	250,00 €
c) für fachliche Stellungnahme durch das Gewerbeaufsichtsamt	---,--- €
d) für fachliche Stellungnahme durch den Umweltschutzingenieur	250,00 €

An Auslagen sind zu erstatten:

a) für fachliche Stellungnahme des WWA Regensburg	---,--- €
b) für die Zustellung dieses Bescheides	5,62 €

Zusammen	<u>6.823,37 €</u>
----------	-------------------

Gründe:

Mit undatiertem Schreiben, eingegangen am 26.06.2002 hat die Firma Fleischkontor Moksel GmbH & Co. KG, Marienstraße 21a, 93437 Furth im Wald beim Landratsamt Cham Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der im Tenor dieses Bescheides bezeichneten Anlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 820/3 der Gemarkung Furth im Wald gestellt. Die beantragten Änderungen erstrecken sich auf die Modernisierung der Rinderschlachtung und den kompletten Wegfall von bisher noch durchgeführten Schweineschlachtungen. Kernpunkt der geplanten Änderungen ist die Neuorganisation der Rinderschlachtung. Mit Schreiben vom 12.07.2002, abgeändert am 23.07.2002 konkretisierte die Fa. Fleischkontor Moksel GmbH & Co. KG die zukünftigen Schlachtzahlen. Die Schlachtleistung beträgt danach 35 Stück Großvieh pro Stunde bzw. 350 Stück Großvieh pro Schlachttag.

Gemäß §§ 4, 10, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990, BGBl. I S. 880 ff, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2001, BGBl. I S. 2785 und §§ 1, 2 und Ziffer 7.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Vorschriften des BImSchG (4. BImSchV vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950 ff) bedarf die vorbezeichnete wesentliche Änderung des Schlachthofes Furth im Wald einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das Landratsamt Cham sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Für die vorliegende Anlage konnte antragsgemäß lediglich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren unter Verzicht auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen durchgeführt werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG), insbesondere weil hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen brauchte. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG, welche nicht durch vorgesehene Abhilfemaßnahmen ausgeglichen werden, sind durch die Änderung nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 5, 6 BImSchG) gegeben sind, insbesondere, ob die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und für die an ihr Beschäftigten herbeiführen kann. Zur Beurteilung dieser Fragen wurden das Gewerbeaufsichtsamt Regensburg, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die Stadt Furth im Wald, die Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH als bevollmächtigte Liegenschaftsverwaltung der Deutschen Bahn AG, das Baureferat des Landratsamtes Cham, die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham, die Fachkundige Stelle beim Landratsamt Cham, das Amt für Verbraucherschutz und Gewerberecht beim Landratsamt Cham, die Abteilung Veterinärwesen sowie der Umweltingenieur beim Landratsamt Cham gehört.

Nach deren Gutachten bzw. Stellungnahmen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben, wenn die unter Ziffer III. dieses Bescheides festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt bzw. eingehalten werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war somit zu erteilen.

Die mit der Genehmigung ausgesprochene Fristsetzung für den spätest zulässigen Zeitpunkt der Errichtung oder der Inbetriebnahme basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die sachliche Kostenpflicht für diesen Bescheid ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Die persönliche Kostenpflicht des Antragstellers folgt aus Art. 2 Abs. 1 KG. Die zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 KG i.V.m. Tarifnummer 8.II.0, Tarifstellen 1.1, 1.1.1.2, 1.3.2, 1.8.2 und 1.8.2.1 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001, GVBl. Nr. 24/2001, S. 766 ff. Der Gebührenberechnung wurden die Gesamtkosten der Änderung der Anlage laut Antrag zu Grunde gelegt. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Hinweise:

- Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- Kommen Baumaschinen und –kräne zum Einsatz und berührt deren Schwenkbereich Betriebsanlagen (Gleise, Fahr- und Speiseleitungen usw.) der Deutschen Bahn AG, so ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Geschäftsbereich Netz, Niederlassung Süd, Betriebsstandort Regensburg, Hemauerstr. 10 a, 93047 Regensburg eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.
- Werden bei den geplanten Arbeiten Kabel oder Leitungen der Deutschen Bahn AG vorgefunden, sind unverzüglich die zuständigen Unterhaltungsstellen des Geschäftsbereiches Netz, Niederlassung Süd, Betriebsstandort Regensburg, Hemauerstr. 10 a, 93047 Regensburg zu verständigen. Die genaue Lage ist im Beisein dieser Dienststellen, unter Beteiligung der bauausführenden Firma festzulegen. Auf Strafverfolgung nach §§ 315, 316 b und 317 StGB bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von bahneigenen Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.
- Die genaue Lage von eventuell vorhandenen Streckenfernmeldekabeln hat der Antragsteller selbst mit der Fa. Mannesmann ARCOR AG & Co., Telematik, Donaust. 36, 90451 Nürnberg (Tel.: 0911/6423-203, Fax: 0911/6423-238) örtlich abzuklären.
- Bahnfremde Leitungen und Kabel hat der Bauherr eigenverantwortlich zu erfragen.
- Tag-, Trauf- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet oder zum Versickern gebracht werden. Eine Einleitung in bahneigene Entwässerungsleitungen ist nicht zulässig. Die Vorflutverhältnisse der betreffenden Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben etc.) dürfen in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.
- Sollte der unmittelbar am Baugrundstück verlaufende Privatgleisanschluss der Stadt Furth im Wald auch noch weiterhin genutzt werden, ist eine gesonderte Zustimmung des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich II, Eilgutstr. 2, 90443 Nürnberg notwendig. Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitszonen zu dieser Gleisanlage sind nach Prüfung und Vorgabe des Eisenbahnbundesamtes (Tel.: 0911/2493-0) anzufordern und einzuhalten.
- Fleisch ist nach der Schlachtung so zu behandeln, dass die Innentemperatur bei Tierkörpern von Schlachttieren unverzüglich auf mindestens +7° Celsius herabgekühlt wird. Fleisch, welches nicht auf diese Kerntemperatur herabgekühlt ist, darf nicht verladen werden. Eine zukünftige Zunahme der Rinderschlachtzahl erfordert dann eine unbedingte Erweiterung der Kühlleistung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez.

Zollner
TAR

II. In Abdruck

- a) Über die Regierung
der Oberpfalz

93039 Regensburg

An das
Bayerische Landesamt
für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86199 Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- b) Gewerbeaufsichtsamt
Regensburg
Postfach 11 02 42

93015 Regensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das dortige Aktenzeichen lautet: 3057.1/02-Schd/paw.

- c) Wasserwirtschaftsamt
Regensburg
Landshuter Str. 59

93053 Regensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das dortige Aktenzeichen lautet: 2.3-4305.

- d) Stadt Furth im Wald mit 1 Geheft Antragsunterlagen
Burgstraße 1

93437 Furth im Wald

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- e) Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH
Drei-Kronen-Gasse 2

93047 Regensburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das dortige Aktenzeichen lautet: Reg-INF-Lo-Lwb
082/2002.

- f) Sachgebiet 33
Herrn RA Schmidbauer

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das dortige Aktenzeichen lautet: 33.1-.

- g) Sachgebiet 50 mit 1 Geheft Antragsunterlagen
Herrn RA Aschenbrenner

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das dortige Aktenzeichen lautet: 50-602/3-977-2002-B.

h) Sachgebiet 51
Technischer Umweltschutz

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das dortige Aktenzeichen lautet: 51.3-824.

i) Sachgebiet 54.3
Herrn TAng. Ackermann

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

j) Abteilung 9
Herrn VetD Dr. Wiesenreiter

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Cham, den 28.08.2002
Landratsamt Cham

Zollner
TAR

III. Abdruck von I. – II. zur Bescheidsammlung bei Sg. 51.1

IV. Antragsunterlagen abstempeln

V. Wv: 01.10.2002